

# MITTEILUNGSBLATT

DER  
KARL-FRANZENS-UNIVERSITÄT GRAZ



18. SONDERNUMMER

---

Studienjahr 2022/23

Ausgegeben am 21. 12. 2022

11.c Stück

---

## **Geschäfts- und Aufgabenverteilungen**

### **der Katholisch-Theologischen Fakultät, der Rechtswissenschaftlichen Fakultät, der Naturwissenschaftlichen Fakultät und der Umwelt-, Regional- und Bildungswissenschaftlichen Fakultät der Universität Graz**

Beschluss des Rektorats vom 24.11.2022

**Impressum:** Medieninhaberin, Herausgeberin und Herstellerin: Universität Graz,  
Universitätsplatz 3, 8010 Graz. Verlags- und Herstellungsort: Graz.  
Anschrift der Redaktion: Rechts- und Organisationsabteilung, Universitätsplatz 3, 8010 Graz.  
E-Mail: [mitteilungsblatt@uni-graz.at](mailto:mitteilungsblatt@uni-graz.at)  
Internet: <https://mitteilungsblatt.uni-graz.at/>

**Offenlegung gem. § 25 MedienG**

Medieninhaberin: Universität Graz, Universitätsplatz 3, 8010 Graz. Unternehmensgegenstand: Erfüllung der Ziele, leitenden Grundsätze und Aufgaben gem. §§ 1, 2 und 3 des Bundesgesetzes über die Organisation der Universitäten und ihre Studien (Universitätsgesetz 2002 - UG), BGBl. I Nr. 120/2002, in der jeweils geltenden Fassung.

Art und Höhe der Beteiligung: Eigentum 100%.

Sitz: Universitätsplatz 3, 8010 Graz

Namen der vertretungsbefugten Organe des Medieninhabers: Dr. Peter Riedler, Univ.-Prof. Dr. Joachim Reidl, Univ.-Prof. Dr. Catherine Walter-Laager, Univ.-Prof. Dr. Markus Fallenböck, LL.M., Univ.-Prof. Mireille van Poppel, PhD

Grundlegende Richtung: Kundmachung von Informationen gem. § 20 Abs. 6 UG in der jeweils geltenden Fassung.

# **Geschäfts- und Aufgabenverteilung der Katholisch-Theologischen Fakultät**

## **§ 1. Rechtsgrundlage**

Diese Geschäfts- und Aufgabenverteilung wird von der Dekanin/dem Dekan der Katholisch-Theologischen Fakultät gemäß § 6 Abs. 6 des Organisationsplans der Karl-Franzens-Universität Graz (verlautbart im Mitteilungsblatt vom 28.02.2018, Stück 21.a, 31. Sondernummer, in der berichtigten Fassung laut Mitteilungsblatt vom 24.02.2021, Stück 19.a, 49. Sondernummer) mit Genehmigung des Rektorats vom 24.11.2022 erlassen.

## **§ 2. Dekanin/Dekan**

(1) Die Dekanin/Der Dekan ist Leiterin/Leiter der Organisationseinheit Fakultät gemäß § 20 Abs. 5 UG und hat die Vollmacht gemäß § 27 Abs. 1 UG.

(2) Der Dekanin/Dem Dekan obliegt die Führung der Geschäfte der Fakultät, die Verhandlung des Budgets mit dem Rektorat, das Verfügungsrecht gemäß der Budgetrichtlinie über das ihr/ihm zugewiesene Budget, die Raumressourcen und das Personal, soweit dies nicht durch eine Approbationsbefugnis den Leiterinnen/Leitern von Akademischen Einheiten übertragen ist. Sie/Er ist Vorgesetzte/Vorgesetzter der Leiterinnen/Leitern der Akademischen Einheiten und der Leiterin/des Leiters des Dekanates der Fakultät, in dem Ausmaß, in dem sie/er mit diesen Befugnissen von der Rektorin/dem Rektor betraut wird.

(3) Der Dekanin/Dem Dekan obliegt der Abschluss von Zielvereinbarungen mit dem Rektorat sowie mit den Personen, für welche sie/er Vorgesetzte/Vorgesetzter ist.

(4) Die Dekanin/Der Dekan hat dem Rektorat quartalsweise und dem Fakultätsgremium semesterweise schriftlich und in standardisierter Form zu berichten. Die Dekanin/Der Dekan ist für die sach- und termingerechte Information der Angehörigen der Fakultät verantwortlich. Es ist insbesondere zu berichten über:

- 1) die fakultätsinterne Budgetzuweisung,
- 2) den Stand des Budgetvollzuges,
- 3) die Vergabe von Reisekostenzuschüssen,
- 4) den Stand der Umsetzung von Zielvereinbarungen sowie
- 5) Stellenausschreibungen, Widmungen und Personaleinstellungen.

(5) Die Dekanin/Der Dekan erteilt gemäß der Richtlinie Approbationsbefugnis für LeiterInnen von Akademischen Einheiten (verlautbart im Mitteilungsblatt vom 02.02.2022, 16.a Stück, 33. Sondernummer) den Leiterinnen und Leitern der Akademischen Einheiten der Fakultät die Approbationsbefugnis zur Erfüllung der Dienstpflichten und zur Organisation des Dienstbetriebes.

## **§ 3. Vizedekanin/Vizedekan**

(1) Die Vizedekanin/Der Vizedekan besorgt die Organisation und Sicherstellung des Forschungsbetriebes im Einvernehmen mit der Vizerektorin/dem Vizerektor für Forschung.

## **§ 4. Studiendekanin/Studiendekan**

(1) Gemäß Organisationsplan der Karl-Franzens-Universität Graz erfolgt die Organisation der Lehre an der Fakultät durch die Studiendekanin/den Studiendekan.

(2) Die Studiendekanin/Der Studiendekan ist verantwortlich für die Koordination, die Sicherstellung sowie die Qualitätskontrolle des Lehrveranstaltungs- und Prüfungsbetriebes in den an der Fakultät eingerichteten Studienrichtungen.

(3) Die Betrauung und Beauftragung mit der Durchführung von Lehrveranstaltungen erfolgt durch die Studiendekanin/den Studiendekan auf Basis von Vorschlägen der Curricula-Kommission und mit Zustimmung der Vizerektorin/des Vizerektors für Lehre.

#### **§ 5. Vizestudiendekanin/Vizestudiendekan**

(1) Der Vizestudiendekanin/Dem Vizestudiendekan obliegen die Unterstützung und Stellvertretung der Studiendekanin/des Studiendekans.

(2) Die Vizestudiendekanin/Der Vizestudiendekan ist verantwortlich für den Bereich Internationale Beziehungen.

(3) Die Aufgabenverteilung und die allfällige Reihung der Stellvertretung legen die Vizerektorin/der Vizerektor für Lehre, die Dekanin/der Dekan und die Studiendekanin/der Studiendekan fest.

#### **§ 6. Stellvertretung**

(1) Die Dekanin/Der Dekan wird durch die Vizedekanin/den Vizedekan vertreten und umgekehrt.

(2) Die Studiendekanin/Der Studiendekan wird nach Maßgabe der Aufgabenverteilung gem. § 8 Abs. 5 des Organisationsplans durch die Vizestudiendekaninnen/Vizestudiendekane vertreten und umgekehrt.

#### **§ 7. Inkrafttreten**

Diese Geschäfts- und Aufgabenverteilung tritt mit Ablauf des Tages ihrer Verlautbarung im Mitteilungsblatt in Kraft.

Der Dekan:  
Argárate

# **Geschäfts- und Aufgabenverteilung der Rechtswissenschaftlichen Fakultät**

## **§ 1. Rechtsgrundlage**

Diese Geschäfts- und Aufgabenverteilung wird vom Dekan der Rechtswissenschaftlichen Fakultät gemäß § 6 Abs. 6 des Organisationsplans der Karl-Franzens-Universität Graz mit Genehmigung des Rektorats vom 24.11.2022 erlassen.

## **§ 2. Dekanin/Dekan**

(1) Die Dekanin/Der Dekan ist Leiterin/Leiter der Organisationseinheit Fakultät gemäß § 20 Abs. 5 UG und hat die Vollmacht gemäß § 27 Abs. 1 UG.

(2) Der Dekanin/Dem Dekan obliegt die Außenvertretung, die Wahrnehmung der internationalen Beziehungen sowie die Führung der Geschäfte der Fakultät, die Verhandlung des Budgets mit dem Rektorat, das Verfügungsrecht gemäß der Budgetrichtlinie über das ihr/ihm zugewiesene Budget sowie die Verantwortung über die laufende Budgetüberwachung, die Raumressourcen und das Personal, soweit dies nicht durch eine Approbationsbefugnis den Leiterinnen/Leitern von Akademischen Einheiten übertragen ist. Sie/Er ist Vorgesetzter der Leiterinnen/Leiter der Akademischen Einheiten und der Leiterin/des Leiters des Dekanats der Fakultät, in dem Ausmaß, in dem er mit diesen Befugnissen von der Rektorin/vom Rektor betraut wird.

(3) Der Dekanin/Dem Dekan obliegt der Abschluss von Zielvereinbarungen mit dem Rektorat sowie mit den Personen, für welche sie/er Vorgesetzter ist.

(4) Die Dekanin/Der Dekan hat dem Rektorat quartalsweise und dem Fakultätsgremium semesterweise zu berichten. Die Dekanin/Der Dekan ist für die sach- und termingerechte Information der Angehörigen der Fakultät in budgetären, personellen und strategischen Belangen verantwortlich.

(5) Die Dekanin/Der Dekan erteilt gemäß der Richtlinie Approbationsbefugnis für LeiterInnen von Akademischen Einheiten (verlautbart im Mitteilungsblatt vom 02.02.2022, 16.a Stück, 33. Sondernummer) den Leiterinnen und Leitern der Akademischen Einheiten der Fakultät die Approbationsbefugnis zur Erfüllung der Dienstpflichten und zur Organisation des Dienstbetriebes.

(6) Die Dekanin/Der Dekan besorgt mit Ausnahme der durch § 3 der Vizedekanin/dem Vizedekan übertragenen Agenden die vorgenannten Agenden für sämtliche Institute und Zentren der Fakultät.

## **§ 3. Vizedekanin/Vizedekan**

1. Die Vizedekanin/der Vizedekan besorgt die Organisation und Sicherstellung des Forschungsbetriebes im Einvernehmen mit der Vizerektorin/dem Vizerektor für Forschung.
2. Die Vizedekanin/der Vizedekan besorgt an Stelle der Dekanin/des Dekans im Falle einer Verhinderung die in § 2 Abs. 2 bis 5 genannten unverzüglich zu erledigenden Agenden sowie im Einvernehmen mit der Dekanin/dem Dekan einzelne der in § 2 Abs 2 bis 5 genannten Aufgaben.

## **§ 4. Studiendekanin/Studiendekan**

(1) Gemäß Organisationsplan der Karl-Franzens-Universität Graz erfolgt die Organisation der Lehre an der Fakultät durch die Studiendekanin/den Studiendekan.

(2) Die Studiendekanin/der Studiendekan ist verantwortlich für die Koordination, die Sicherstellung sowie die Qualitätskontrolle des Lehrveranstaltungs- und Prüfungsbetriebes in den an der Fakultät eingerichteten Studienrichtungen.

(3) Die Betrauung und Beauftragung mit der Durchführung von Lehrveranstaltungen erfolgt durch die Studiendekanin/den Studiendekan mit Zustimmung der Vizerektorin/des Vizerektors für Lehre.

#### **§ 5. Vizestudiendekanin/Vizestudiendekan**

(1) Den Vizestudiendekaninnen bzw. den Vizestudiendekanen obliegt die Unterstützung und Stellvertretung der Studiendekanin/des Studiendekans.

(2) Die Aufgabenverteilung und die allfällige Reihung der Stellvertretung legen die Vizerektorin/der Vizerektor für Lehre, die Dekanin/der Dekan und die Studiendekanin/der Studiendekan im Einvernehmen fest.

#### **§ 6. Stellvertretung**

(1) Die Dekanin/Der Dekan wird durch die Vizedekanin/den Vizedekan vertreten und umgekehrt.

(2) Die Studiendekanin/Der Studiendekan wird nach Maßgabe der Aufgabenverteilung gem. § 8 Abs. 5 des Organisationsplans durch die Vizestudiendekaninnen bzw. Vizestudiendekane vertreten und umgekehrt.

#### **§ 7. Zeichnungsbefugnis**

Die Dekanin/Der Dekan und die Vizedekanin/der Vizedekan sind in ihren Aufgabenbereichen grundsätzlich allein zeichnungsbefugt. Die Dekanatsleiterin/Der Dekanatsleiter erhält jedoch von der Dekanin/vom Dekan die Zeichnungsberechtigung für die gesamte Fakultät bis zu einer Höhe von € 2.500,-.

#### **§ 8. Inkrafttreten**

Diese Geschäfts- und Aufgabenverteilung tritt mit Ablauf des Tages ihrer Verlautbarung im Mitteilungsblatt in Kraft.

Der Dekan:  
Bezemek

# **Geschäfts- und Aufgabenverteilung der Naturwissenschaftlichen Fakultät**

## **§ 1. Rechtsgrundlage**

Diese Geschäfts- und Aufgabenverteilung wird von der Dekanin/dem Dekan der Naturwissenschaftlichen Fakultät gemäß § 6 Abs. 6 des Organisationsplans der Karl-Franzens-Universität Graz (verlautbart im Mitteilungsblatt vom 28.02.2018, Stück 21.a, 31. Sondernummer, in der berichtigten Fassung laut Mitteilungsblatt vom 24.02.2021, Stück 19.a, 49. Sondernummer) mit Genehmigung des Rektorats vom 24.11.2022 erlassen.

## **§ 2. Dekanin/Dekan**

(1) Die Dekanin/Der Dekan ist Leiterin/Leiter der Organisationseinheit Fakultät gemäß § 20 Abs. 5 UG und hat die Vollmacht gemäß § 27 Abs.1 UG.

(2) Der Dekanin/Dem Dekan obliegt die Führung der Geschäfte der Fakultät, die Verhandlung des Budgets mit dem Rektorat, das Verfügungsrecht gemäß der Budgetrichtlinie über das ihr/ihm zugewiesene Budget sowie die Verantwortung über die laufende Budgetüberwachung, die Raumressourcen und das Personal, soweit dies nicht durch eine Approbationsbefugnis den Leiterinnen/Leitern von Akademischen Einheiten übertragen ist. Sie/Er ist Vorgesetzte/Vorgesetzter der Leiterinnen/Leiter der Akademischen Einheiten und der Leiterin/des Leiters des Dekanats der Fakultät, in dem Ausmaß, in dem sie/er mit diesen Befugnissen von der Rektorin/dem Rektor betraut wird.

(3) Der Dekanin/Dem Dekan obliegt der Abschluss von Zielvereinbarungen mit dem Rektorat sowie mit den Personen, für welche sie/er Vorgesetzte/Vorgesetzter ist.

(4) Die Dekanin/Der Dekan hat dem Rektorat quartalsweise und dem Fakultätsgremium semesterweise zu berichten. Die Dekanin/Der Dekan ist für die sach- und termingerechte Information der Angehörigen der Fakultät verantwortlich. Es ist insbesondere zu berichten über:

- 1) die fakultätsinterne Budgetzuweisung (entsprechend den von der Direktorin/vom Direktor für Ressourcen und Planung zu veröffentlichen Formblättern),
- 2) den Stand des Budgetvollzuges (entsprechend den von der Direktorin/vom Direktor für Ressourcen und Planung zu veröffentlichen Formblättern),
- 3) die Vergabe von Reisekostenzuschüssen,
- 4) den Stand der Umsetzung von Zielvereinbarungen sowie
- 5) Stellenausschreibungen, Widmungen und Personaleinstellungen

(5) Die Dekanin/Der Dekan erteilt gemäß der Approbationsrichtlinie den Leiterinnen und Leitern der Akademischen Einheiten der Fakultät die Approbationsbefugnis zur Erfüllung der Dienstpflichten und zur Organisation des Dienstbetriebes.

(6) Die Dekanin/Der Dekan besorgt mit Ausnahme der durch § 3 der Vizedekanin/dem Vizedekan übertragenen Agenden die vorgenannten Agenden für sämtliche Institute und Zentren der Fakultät.

## **§ 3. Vizedekanin/Vizedekan**

(1) Die Vizedekanin/Der Vizedekan besorgt die Organisation und Sicherstellung des Forschungsbetriebes im Einvernehmen mit der/dem Dekanin/Dekan und der Vizerektorin/dem Vizerektor für Forschung.

#### **§ 4. Studiendekanin/Studiendekan**

(1) Gemäß Organisationsplan der Karl-Franzens-Universität Graz erfolgt die Organisation der Lehre an der Fakultät durch die Studiendekanin/den Studiendekan bzw. in den Gruppen von Studienrichtungen, deren Aufgaben von den Vizestudiendekaninnen/Vizestudiendekanen wahrzunehmen sind, von diesen.

(2) Die Studiendekanin/Der Studiendekan ist verantwortlich für die Koordination, die Sicherstellung sowie die Qualitätskontrolle des Lehrveranstaltungs- und Prüfungsbetriebes in den an der Fakultät eingerichteten Studienrichtungen bzw. in den Gruppen von Studienrichtungen, deren Aufgaben von den Vizestudiendekaninnen/den Vizestudiendekanen wahrzunehmen sind, von diesen.

(3) Die Betrauung und Beauftragung mit der Durchführung von Lehrveranstaltungen erfolgt durch die Studiendekanin/den Studiendekan auf Basis von Vorschlägen der Curricula-Kommissionen und mit Zustimmung der Vizerektorin/des Vizerektors für Studium und Lehre bzw. in den Gruppen von Studienrichtungen, deren Aufgaben von den Vizestudiendekaninnen/den Vizestudiendekanen wahrzunehmen sind, mit Zustimmung von diesen.

#### **§ 5. Vizestudiendekanin/Vizestudiendekan**

(1) Den Vizestudiendekaninnen bzw. den Vizestudiendekanen obliegt die Unterstützung und Stellvertretung der Studiendekanin/des Studiendekans.

(2) Die Aufgabenverteilung legen die Vizerektorin/der Vizerektor für Studium und Lehre, die Dekanin/der Dekan und die Studiendekanin/der Studiendekan fest.

(3) Die Festlegung der Gruppen der Studienrichtungen, für die die Aufgaben der Studiendekanin/des Studiendekans von Vizestudiendekaninnen bzw. Vizestudiendekanen wahrzunehmen sind, erfolgt durch das Rektorat nach Anhörung des Fakultätsremiums.

#### **§ 6. Stellvertretung**

(1) Die Dekanin/Der Dekan wird durch die Vizedekanin/den Vizedekan vertreten und umgekehrt.

(2) Die Studiendekanin/Der Studiendekan wird nach Maßgabe der Aufgabenverteilung gem. § 8 Abs. 5 des Organisationsplans durch die Vizestudiendekaninnen/Vizestudiendekane vertreten und umgekehrt.

#### **§ 7. Inkrafttreten**

Diese Geschäfts- und Aufgabenverteilung tritt mit Ablauf des Tages ihrer Verlautbarung im Mitteilungsblatt in Kraft.

Der Dekan:  
Fellner

# **Geschäfts- und Aufgabenverteilung der Umwelt-, Regional- und Bildungswissenschaftlichen Fakultät**

## **§ 1 Rechtsgrundlage**

Diese Geschäfts- und Aufgabenverteilung wird von der Dekanin/dem Dekan der Umwelt-, Regional- und Bildungswissenschaftlichen Fakultät gemäß § 6 Abs. 6 des Organisationsplans der Karl-Franzens-Universität Graz mit Genehmigung des Rektorats vom 24.11.2022 erlassen.

## **§ 2 Dekanin/Dekan**

(1) Die Dekanin/Der Dekan ist Leiterin/Leiter der Organisationseinheit Fakultät gemäß § 20 Abs. 5 UG und hat die Vollmacht gemäß § 27 Abs. 1 UG.

(2) Der Dekanin/Dem Dekan obliegt die Führung der Geschäfte der Fakultät, die Verhandlung des Budgets mit dem Rektorat, das Verfügungsrecht gemäß der Budgetrichtlinie über das ihr/ihm zugewiesene Budget sowie die Verantwortung über die laufende Budgetüberwachung, die Raumressourcen und das Personal, soweit dies nicht durch eine Approbationsbefugnis den Leiterinnen/Leitern von Akademischen Einheiten übertragen ist. Sie/Er ist Vorgesetzte/Vorgesetzter der Leiterinnen/Leiter der Akademischen Einheiten und der Leiterin/des Leiters des Dekanats der Fakultät, in dem Ausmaß, in dem sie/er mit diesen Befugnissen von der Rektorin/dem Rektor betraut wird.

(3) Der Dekanin/Dem Dekan obliegt der Abschluss von Zielvereinbarungen mit dem Rektorat sowie mit den Personen, für welche sie/er Vorgesetzte/Vorgesetzter ist.

(4) Die Dekanin/Der Dekan hat dem Rektorat quartalsweise und dem Fakultätsgremium semesterweise zu berichten. Die Dekanin/Der Dekan ist für die sach- und termingerechte Information der Angehörigen der Fakultät verantwortlich.

(5) Die Dekanin/Der Dekan erteilt gemäß der Richtlinie Approbationsbefugnis für LeiterInnen von Akademischen Einheiten (verlautbart im Mitteilungsblatt vom 02.02.2022, 16.a Stück, 33. Sondernummer) den Leiterinnen und Leitern der Akademischen Einheiten der Fakultät die Approbationsbefugnis zur Erfüllung der Dienstpflichten und zur Organisation des Dienstbetriebes.

(6) Die Dekanin/Der Dekan besorgt mit Ausnahme der durch § 3 der Vizedekanin/dem Vizedekan übertragenen Agenden die vorgenannten Agenden für sämtliche Institute und Zentren der Fakultät.

## **§ 3 Vizedekanin/Vizedekan**

(1) Die Vizedekanin/Der Vizedekan besorgt die Organisation und Sicherstellung des Forschungsbetriebes im Einvernehmen mit der Vizerektorin/dem Vizerektor für Forschung.

(2) Die Vizedekanin/Der Vizedekan besorgt an Stelle der Dekanin/des Dekans im Falle einer Verhinderung die in § 2 Abs. 2 bis 5 genannten unverzüglich zu erledigenden Agenden.

## **§ 4 Studiendekanin/Studiendekan**

(1) Gemäß Organisationsplan der Karl-Franzens-Universität Graz erfolgt die Organisation der Lehre an der Fakultät durch die Studiendekanin/den Studiendekan.

(2) Die Studiendekanin/Der Studiendekan ist verantwortlich für die Koordination, die Sicherstellung sowie die Qualitätskontrolle des Lehrveranstaltungs- und Prüfungsbetriebes in den an der Fakultät eingerichteten Studienrichtungen.

(3) Die Betrauung und Beauftragung mit der Durchführung von Lehrveranstaltungen erfolgt durch die Studiendekanin/den Studiendekan auf Basis von Vorschlägen der Curricula-Kommission und mit Zustimmung der Vizerektorin/des Vizerektors für Lehre.

## **§ 5 Vizestudiendekanin/Vizestudiendekan**

(1) Der Vizestudiendekanin/dem Vizestudiendekan obliegt die Unterstützung und Stellvertretung der Studiendekanin/des Studiendekans.

(2) Die Aufgabenverteilung legt die Vizerektorin/der Vizerektor für Lehre, die Dekanin/der Dekan und die Studiendekanin/der Studiendekan fest.

(3) Die Festlegung der Gruppen der Studienrichtungen, für die die Aufgaben der Studiendekanin/des Studiendekans von Vizestudiendekaninnen bzw. Vizestudiendekanen wahrzunehmen sind, erfolgt durch das Rektorat nach Anhörung des Fakultätsremiums.

## **§ 6 Stellvertretung**

(1) Die Dekanin/Der Dekan wird im Verhinderungsfall durch die Vizedekanin/den Vizedekan vertreten und umgekehrt. Sollte auch die Vizedekanin/der Vizedekan verhindert sein, wird die Dekanin/der Dekan durch die Studiendekanin/den Studiendekan vertreten.

(2) Die Studiendekanin/Der Studiendekan wird nach Maßgabe der Aufgabenverteilung gem. § 8 Abs. 5 des Organisationsplans durch die Vizestudiendekanin/den Vizestudiendekan vertreten und umgekehrt.

## **§ 7 Zeichnungsbefugnis**

Die Dekanin/der Dekan und die Vizedekanin/der Vizedekan sind in ihren Aufgabenbereichen grundsätzlich allein zeichnungsbefugt. Die Dekanatsleiterin/der Dekanatsleiter erhält jedoch von der Dekanin/dem Dekan die Zeichnungsberechtigung für die gesamte Fakultät bis zu einer Höhe von € 2.500,--.

## **§ 8 Inkrafttreten**

Diese Geschäfts- und Aufgabenverteilung tritt mit Ablauf des Tages ihrer Verlautbarung im Mitteilungsblatt in Kraft.

Der Dekan:  
Egger